

§ 6 QuaSteV Verwendete Werkzeuge

QuaSteV - Verordnung über qualifizierte Stellen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Qualifizierte Stellen haben für eine Überprüfung geeignete Werkzeuge zu verwenden, die den Stand der Technik berücksichtigen.
2. (2) Antragstellerinnen haben darzulegen, welche Werkzeuge für Überprüfungen verwendet werden sollen.

In Kraft seit 26.07.2019 bis 30.09.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at